

18 Fachtierarzt für Klinische Labordiagnostik

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 05.10.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023)

Hinweise:

- *Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#)*
- *Kandidaten, die auf die Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.*
- *Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.*

I Aufgabenbereich:

Hämatologische, biochemische, parasitologische, molekularbiologische, serologische und zytologische Diagnostik von Tierkrankheiten und Zoonosen

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Klinische Labordiagnostik

4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Immunologie“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Innere Medizin der Pferde“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden inkl. Blutgerinnung

2 Biochemische, molekularbiologische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial (insb. Blut, Punktate, Urin)

3 Funktionsteste der Organe und Stoffhaushalte

4 Zytologie

5 Photometrie

- 6 Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen
- 7 Analytik mit Chromatographieverfahren
- 8 Isotopen- oder Enzym-Immuntechniken
- 9 Serologische Untersuchungsverfahren, wie Komplementbindungsreaktion, Agglutination, Präzipitation, Immunofluoreszenz- und Enzym-Immuntechniken
- 10 Qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchungen
- 11 Fachrelevante Grundlagen der Mikrobiologie
- 12 Methodenevaluation und -vergleich einschließlich Qualitätskontrolle
- 13 Beurteilung von Laborbefunden einschließlich statistischer Verfahren
- 14 Verfahren zur Prüfung diagnostischer Zuverlässigkeit bei Screeningtesten
- 15 Grundlagen der Epidemiologie und der Diagnostik in Populationen
- 16 Grundlagen der klinischen Interpretation diagnostischer Ergebnisse
- 17 Grundsätze der Laborleitung einschließlich Organisation, Kalkulation, Sicherheit
- 18 Qualitätskontrolle
- 19 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Klinische Labordiagnostik“ ab dem 28.02.2023 zu führen ist.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Klinische Labordiagnostik“.
- 3 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Klinische Labordiagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können nur bis 28.02.2027, Anträge nach Abs. 3 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.